Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

207. Jahrgang | Düsseldorf, den 20. November 2025 | Nummer 47

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

355 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - KLE30 (Till Lohmann) S. 415

356 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 26. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Änderung von ASB-GE in ASB) S. 415

357 Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Thermischen Abluftreinigung (TAR) durch Anbindung einer bestehenden Rohrleitung mit wasserstoffhaltiger Abluft aus der Anlage 3 (PH 1/3) an die TAR (Anlage 25) S.416

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

358 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr Korrektur: Bekanntmachung des Ruhrverbandes S. 417

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes Nr. 52 für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Donnerstag, den 25. Dezember 2025. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den 17. Dezember 2025, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2026 ist am Donnerstag, den 8. Januar 2026. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den 31. Dezember 2025, 10:00 Uhr.

Beilage zu Ziffer 356: Karte - Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 26. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Änderung von ASB-GE in ASB)

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

355 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - KLE30 (Till Lohmann)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-KLE30

Düsseldorf, den 06. November 2025

Mit Wirkung zum 15.11.2025 wurde Herr Till Lohmann zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Kleve 30 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.415

356 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 26. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Änderung von ASB-GE in ASB)

Bezirksregierung Düsseldorf

32.01.02.01-26. RPÄ

Düsseldorf, den 07. November 2025

Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 26. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Änderung von ASB-GE in ASB)

Zentraler Anlass für die 26. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich ist ein entsprechender Antrag der Stadt Grevenbroich. Dieser bezieht sich auf den etwa 13,8 ha großen Bereich „Am Hammerwerk“ westlich der Grevenbroicher Innenstadt. Er ist derzeit im Regionalplan für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen und als Allgemeiner Siedlungsbereich mit entsprechender Zweckbindung für Gewerbe (ASB-GE) festgelegt.

Der Änderungsbereich schließt im Norden an die Rheydter Straße und im Osten an die Bahntrasse (Düsseldorf - Grevenbroich - Köln) an. Im Übrigen quert der Elsbach teils offen, teils verrohrt im nördlichen Abschnitt den Änderungsbereich. Die südliche Grenze des in Rede stehenden Bereichs bildet die Bergheimer Straße, die westliche Grenze die Bebauung entlang der Von-Droste- und der Vom-Rath-Straße. Darüber hinaus erfolgt die innere Erschließung des Gebietes über die Straße Am Hammerwerk.

In einem Teil des hier vorgeschlagenen Änderungsbereichs möchte die Stadt Grevenbroich künftig die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Urbanen Gebiets schaffen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. G 232 „Quartiersentwicklung Am Hammerwerk“ im Verfahren gem. § 13 a BauGB ist beabsichtigt ein Stadtquartier mit überwiegenden Wohnnutzungen, ergänzt um wohnortnahe Dienstleistungen, Freizeitangebote, soziale Einrichtungen sowie eine Kindertagesstätte zu ermöglichen. Der betroffene Planbereich des Urbanen Gebietes hat eine Größe von 1,85 ha. Der Flächennutzungsplan der Stadt Grevenbroich soll im Anschluss berichtigt werden. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Grevenbroich stellt den Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. G 232 „Quartiersentwicklung Am Hammerwerk“ als Sondergebiet 2 Fachmarktzentrum I „Am Hammerwerk/Rheydter Straße“ (SO2) dar. Weitere Bereiche des betreffenden Areals sind im FNP mit Sondergebieten im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO (SO9 – Fachmarktzentrum II „An der Moschee/Am Hammerwerk“ und SO8 – Einzelhandel Am Hammerwerk) sowie Gewerbegebieten festgelegt.

Der RPD legt hier wie dargelegt einen ASB-GE fest. Dieser schließt die Planung von Flächen für Wohnen und Mischnutzungen aus und legt den Schwerpunkt auf den Schutz und die Entwicklungsmöglichkeiten gewerblicher Bauflächen im Sinne des § 8 der BauNVO. Die angestrebte Bauleitplanung verstößt daher derzeit gegen geltende raumordnerische Ziele.

Ziel der 26. Regionalplanänderung im Bereich „Am Hammerwerk“ ist es, die Anregung der Stadt Grevenbroich zur Realisierung des Urbanen Gebietes umzusetzen, den absehbaren Nutzungskonflikten durch den sich bereits vollziehenden Strukturwandel zu begegnen und neue Entwicklungsperspektiven zu schaffen. Der gesamte Bereich der Regionalplanänderung hat eine Größe von 13,8 ha.

Die geplante zeichnerische Festlegung finden Sie in der Sonderbeilage zu dieser Bekanntmachung.

-Siehe Beilage zu Ziffer 356-

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 ROG wird die beabsichtigte Änderung des RPD hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez. Jana Spies

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.415

357 Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Thermischen Abluftreinigung (TAR) durch Anbindung einer bestehenden Rohrleitung mit wasserstoffhaltiger Abluft aus der Anlage 3 (PH 1/3) an die TAR (Anlage 25)

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0054662-0025-A15-0187/25

Düsseldorf, den 10. November 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Bayer AG in Wuppertal

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Thermischen Abluftreinigung (TAR) durch Anbindung einer bestehenden Rohrleitung mit wasserstoffhaltiger Abluft aus der Anlage 3 (PH 1/3) an die TAR (Anlage 25)

Die Bayer AG betreibt am Standort an der Friedrich-Ebert-Str. 217-333 in 42117 Wuppertal eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Prozessabgasreinigung der angeschlossenen Betriebe

(Thermische Abluftreinigung (TAR)). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 10.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Bayer AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Thermischen Abluftreinigung (TAR) werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Anbindung einer bestehenden Rohrleitung an die TAR (Anlage 25), um dieser wasserstoffhaltige Abluft aus der Anlage 3 (PH 1/3) zuzuführen. Im Zuge dessen soll eine bestehenden Rohrbrückenleitung modifiziert werden. Diese wird um 50 Metern verlängert und an ein vorhandenes Sicherungssystem der TAR für wasserstoffhaltige Abgase angeschlossen. In der TAR werden oben genannte Abgasströme bereits behandelt.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Alexander Breuer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.416

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

358 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr
Korrektur: Bekanntmachung des Ruhrverbandes

„Bekanntmachung des Ruhrverbandes

Die 39. Sitzung der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes findet am

Freitag, dem 19. Dezember 2025, 10:00 Uhr,
im Alfried Krupp Saal
der Philharmonie Essen Saalbau,
Huyssenallee 53, 45128 Essen,

statt.

Tagesordnung
1. Geschäftsbericht
2. Wahlen zum Verbandsrat
3. Wahlen zum Widerspruchsausschuss
4. Aufstellung der Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 RuhrVG (Sechsjahresübersicht)
5. Übernahme von Aufgaben (hier: Kanalnetze)
6. Übernahme von Aufgaben (hier: Gewässerunterhaltung)
7. Abnahme des Jahresabschlusses 2024 und Entlastung des Vorstandes
8. Feststellung des Wirtschaftsplans 2026 und Aufstellung des Finanzplans 2025 – 2029
9. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2025
10. Verschiedenes

Der Vorsitzende des Verbandsrates
Kufen“

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Christoph Donner

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.417

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de